

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1979	Nummer 13
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	9. 2. 1979	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des § 3 Nr. 7 der Verordnung über die Einzugsbereiche der Kommunalen Datenverarbeitungszentralen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1977 (GV. NW. S. 166) mit Artikel 78 der Landesverfassung	108
1001	9. 2. 1979	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des § 3 Nr. 3 der Verordnung über die Einzugsbereiche der Kommunalen Datenverarbeitungszentralen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1977 (GV. NW. S. 166) mit Artikel 78 der Landesverfassung	108
1001	9. 2. 1979	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des § 1 Nr. 4 der Verordnung über die Einzugsbereiche der Kommunalen Datenverarbeitungszentralen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1977 (GV. NW. S. 166) mit Artikel 78 der Landesverfassung	108
223	21. 2. 1979	Dreizehnte Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind – 13. AVOzSchFG –	108
72	23. 2. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Krankenhauspflegesätze . . .	110
75	13. 3. 1979	Verordnung zur Wärmeschutzverordnung und zur Heizungsanlagen-Verordnung	110

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit
des § 3 Nr. 7 der Verordnung über die
Einzugsbereiche der Kommunalen
Datenverarbeitungszentralen im Lande
Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1977
(GV. NW. S. 166) mit Artikel 78
der Landesverfassung
Vom 9. Februar 1979**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1979 - VerfGH 13/77 - in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Solingen, § 3 Nr. 7 der Verordnung über die Einzugsbereiche der Kommunalen Datenverarbeitungszentralen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1977 (GV. NW. S. 166) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 3 Nr. 7 der Verordnung über die Einzugsbereiche der Kommunalen Datenverarbeitungszentralen im Lande Nordrhein-Westfalen - KDVZ-VO NW - vom 20. April 1977 (GV. NW. S. 166) ist nichtig, soweit in den durch diese Vorschrift gebildeten Einzugsbereich auch die Stadt Wuppertal einbezogen wird.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 2. März 1979

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

- GV. NW. 1979 S. 108.

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit
des § 3 Nr. 3 der Verordnung über die
Einzugsbereiche der Kommunalen
Datenverarbeitungszentralen im Lande
Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1977
(GV. NW. S. 166) mit Artikel 78
der Landesverfassung
Vom 9. Februar 1979**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1979 - VerfGH 7/78 - in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Mülheim, § 3 Nr. 3 der Verordnung über die Einzugsbereiche der Kommunalen Datenverarbeitungszentralen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1977 (GV. NW. S. 166) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 3 Nr. 3 der Verordnung über die Einzugsbereiche der Kommunalen Datenverarbeitungszentralen im Lande Nordrhein-Westfalen - KDVZ-VO NW - vom 20. April 1977 (GV. NW. S. 166) ist nichtig.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 2. März 1979

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

- GV. NW. 1979 S. 108.

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit
des § 1 Nr. 4 der Verordnung über die
Einzugsbereiche der Kommunalen
Datenverarbeitungszentralen im Lande
Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1977
(GV. NW. S. 166) mit Artikel 78
der Landesverfassung
Vom 9. Februar 1979**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1979 - VerfGH 9/78 - in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Hamm, § 1 Nr. 4 der Verordnung über die Einzugsbereiche der Kommunalen Datenverarbeitungszentralen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1977 (GV. NW. S. 166) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1 Nr. 4 der Verordnung über die Einzugsbereiche der Kommunalen Datenverarbeitungszentralen im Lande Nordrhein-Westfalen - KDVZ-VO - vom 20. April 1977 (GV. NW. S. 166) ist nichtig.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 2. März 1979

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

- GV. NW. 1979 S. 108.

223

**Dreizehnte Verordnung
zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen,
die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an
öffentlichen Schulen erforderlich sind
- 13. AVOzSchFG -
Vom 21. Februar 1979**

Aufgrund des § 5 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur, des Ausschusses für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Siebente Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1977 (GV. NW. S. 339), geändert durch Verordnung vom 10. März 1978 (GV. NW. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Errechnung der Lehrerstellen

(1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen der einzelnen Schule ist in der Weise zu errechnen, daß die Zahl der Schüler durch die in § 4 Abs. 1 jeweils festgesetzte Relation „Schüler je Stelle“ (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird (Grundstellenzahl). Die für die einzelnen Schulen errechneten Lehrerstellen werden auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Schülerzahl der einzelnen Schule ist zunächst die amtliche Schulstati-

stik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zu dem Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr vorausberechneten Änderungen. Maßgebend für die endgültige Stellenberechnung ist die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr.

(3) Die Grundstellenzahl der einzelnen Schule erhöht sich nach Maßgabe des Haushalts um eine Stellenreserve sowie um Stellenzuschläge für zusätzlichen Unterrichtsbedarf in Ganztagschulen, für Schulversuche und für schulpflichtige Kinder von ausländischen Arbeitnehmern und Spätaussiedlern (§ 4).

(4) Die Zahl der der einzelnen Schule zugeteilten Stellen erhöht sich ferner nach Maßgabe des Haushalts durch Zuweisung eines Stellenbruchteils von 0,5 Stellen für jeden Lehrer an einer Grundschule oder Hauptschule und 0,4 Stellen für jeden Lehrer an einer Realschule, einem Gymnasium oder an einer berufsbildenden Schule, der gleichzeitig als Fachleiter an einem Gesamtseminar tätig ist, sowie durch einen Stellenausschlag für Personalmitsglieder in Höhe der gewährten Pflichtstundenermäßigung.

(5) Mit Ausnahme von Grund- und Hauptschule kann der Kultusminister im Rahmen der sich nach Absatz 1 Satz 1 für das Land ergebenden Stellenzahl bestimmen, daß bei der Errechnung der Lehrerstellen für die einzelne Schule über die Regelung in Absatz 1 Satz 2 hinaus auf ganze, halbe oder über ganze Stellen hinweg auf halbe Stellen – höchstens bis zum Umfang einer Stelle – auf- oder abgerundet wird. Die für die Aufrundung nicht benötigten Stellen sollen für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf, insbesondere bei einer Häufung langfristiger Krankheitsvertretungen an der einzelnen Schule, verwendet werden.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Relationen „Schüler je Stelle“ und Stellenzuschläge

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen:

1. in der Grundschule:	
a) Klassen 1 bis 4	26,4
b) Schulkindergarten	20
2. in der Hauptschule:	
a) Klassen 5 bis 8	22,5
b) Klasse 9	19
c) Klasse 10	18
3. in der Realschule	22,5
4. in der Abendrealschule	20
5. im Gymnasium:	
a) Klassen 5 bis 10	20,5
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	13
6. im Kolleg	10
7. im Abendgymnasium	15
8. in der Sonderschule:	
a) Schule für Lernbehinderte	13
b) Schule für Blinde und Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und in der Krankenhaus-schule	6
c) Schule für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte	8
9. in der Berufsschule:	
a) Teilzeitschule	51
b) Berufsgrundschuljahr	18
c) Berufsvorbereitungsjahr	15,5
10. in der Berufsaufbauschule:	
a) in Vollzeitform	15,5
b) in Teilzeitform	51
11. in der Berufsfachschule	15,5

12. in der Fachschule:	
a) in Vollzeitform	15,5
b) in Teilzeitform	35
13. in der Fachoberschule:	
a) Klasse 11	50
b) Klasse 12	
aa) in Vollzeitform	15,5
bb) in Teilzeitform	35
14. in der Höheren Fachschule	15,5
15. in der Gesamtschule:	
a) Klassen 5 bis 10	20,5
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	13
16. in der Kollegschule:	
a) Bildungsgänge in Vollzeitform	13
b) Bildungsgänge in Teilzeitform	35.

(2) Der Kultusminister kann über die Grundstellenzahl hinaus zusätzliche Stellen für die Klassen 1 bis 4 der Grundschule bis zu 2 vom Hundert und für die Hauptschule bis zu 1 vom Hundert der Grundstellenzahl den Schulaufsichtsbehörden zum Ausgleich langfristiger Erkrankungen und zur Deckung besonderen pädagogischen Bedarfs (Stellenreserve) zuweisen.

(3) Für die Ganztagschulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sonderschulen beträgt der Stellenzuschlag 30 vom Hundert, für Gesamtschulen in der Sekundarstufe II mit Ganztagsunterricht 20 vom Hundert auf die sich aus der in Betracht kommenden Schülerzahl errechnende Grundstellenzahl.

(4) Für Gesamtschule und Kollegschule beträgt der Stellenzuschlag für Schulversuche 10 vom Hundert auf die Grundstellenzahl. Der Kultusminister kann eine Hälfte des Versuchszuschlags für zentrale Planungsaufgaben in Anspruch nehmen.

Für die Oberstufe des Gymnasiums beträgt der Versuchszuschlag 5 vom Hundert auf die Grundstellenzahl der in Betracht kommenden Schülerzahl.

(5) Die zusätzlichen Relationen für den durch schulpflichtige Kinder von ausländischen Arbeitnehmern und Spätaussiedlern entstehenden Unterrichtsmehrbedarf betragen:

1. in der Grundschule	100
2. in der Hauptschule	85.

(6) Der Kultusminister kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche, Schulkindergärten und bei Sonderschulen, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister festsetzen. Er wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vornehmen.“

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 4 tritt am 31. Juli 1980 außer Kraft.“

Artikel II

Der Kultusminister wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister die sich aus Artikel I dieser Verordnung ergebende neue Fassung der Siebenten Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind, im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen mit neuem Datum und unter der Überschrift „Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)“ bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Februar 1979

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1979 S. 108.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen
Regelung der Krankenhauspflegesätze
Vom 23. Februar 1979**

Aufgrund des § 16 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 der Bundespflegesatzverordnung (BpflV) vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1978 (BGBl. I S. 473), und der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 20. November 1973 (GV. NW. S. 534) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 11. Februar 1974 (GV. NW. S. 84) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeiten

(1) Zuständige Landesbehörde für die Festsetzung der allgemeinen Pflegesätze nach §§ 16, 18 KHG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 BpflV ist der Regierungspräsident.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zuständig:

1. für die Festsetzung allgemeiner Pflegesätze, für die ein Antrag nach § 19 Abs. 2 oder 3 KHG gestellt ist.

Die Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

2. für die Festsetzung besonderer Pflegesätze nach § 4 BpflV.

(3) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ist für die Zulassung der gesonderten Berechnung von Nebenleistungen nach § 5 BpflV zuständig.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1979 in Kraft und gilt auch für die Pflegesatzfestsetzungen der Vorjahre, soweit noch kein Festsetzungsbescheid ergangen ist.

Düsseldorf, den 23. Februar 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

– GV. NW. 1979 S. 110.

**Verordnung
zur Wärmeschutzverordnung
und zur Heizungsanlagen-Verordnung
Vom 13. März 1979**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873) und des § 36 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1845), wird verordnet:

§ 1

Der für die Bauaufsicht zuständige Minister wird ermächtigt, zur Durchführung der Wärmeschutzverordnung vom 11. August 1977 (BGBl. I S. 1554) und der Heizungsanlagen-Verordnung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1581) im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes und zur Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Wärmeschutzverordnung vom 1. November 1977 (GV. NW. S. 379) außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. März 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr
Riemer

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1979 S. 110.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Anschriften siehe oben

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf